



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

2. Das gemeindeutsche Wergeld. § 12

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

kann ich nur als polemische Entgleisung bewerten. Wer an das Bestehen des Ausnahmezustandes in Friesland nicht glaubt, wird ihn auch für Sachsen nicht gelten lassen. Aber wer sich davon überzeugt hat, daß nicht eine bloße Vermutung vorliegt, sondern daß das Bestehen in Friesland erwiesen ist, der muß auch die Bedeutung für das sächsische Problem anerkennen. Nur hinsichtlich des Grades der Erkenntniswirkung bleibt für subjektive Verschiedenheiten Raum.

2. Das gemeindeutsche Wergeld.

§ 12.

1. Die Rechtshistoriker, die sich an der Ständekontroverse beteiligten, waren in der Annahme ziemlich einig, daß das Wergeld der Altfreien (Gemeinfreien) in den älteren Volksrechten eine im allgemeinen übereinstimmende Höhe hatte, in einem gewissen hohen Wergeldniveau stand. Die oberdeutschen Stämme gaben als Privatbuße 160 Schillinge (leichte Vollschillinge). Dieselbe Zahl wird in Tit. 36 der Lex Ribuarica dem Friso und dem Saxo zugebilligt. Daraus wurde geschlossen, daß auch der sächsische Altfreie dieses Wergeld gehabt hatte und es wurde versucht dieses Wergeld bei dem einen oder dem anderen der beiden Stände wiederzufinden, um ihn dadurch als Altfreien zu bestimmen⁵²).

2. Wenn wir aus anderen Gründen als festgestellt ansehen, daß in Sachsen die Edeling und nicht die Frilinge den Stand der Altfreien bildeten, so können wir diese Gleichung umkehren, um auf Grund dieser Erkenntnis das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings zu bestimmen. Die oben erwähnten 160 Vollschillinge ergeben 480 leichte Triente. Diese leichten Triente sind es, die uns in der Lex Saxonum als kleinere Schillinge begegnen. Somit sind die 160 Vollschillinge genau ein Drittel der in der Lex Saxonum angegebenen Zahl von 1440 sol. Daraus ergibt sich, daß in der Lex Saxonum das volkrechtliche Wergeld ebenso verdreifacht ist wie in der Lex Frisionum.

3. Lintzel mußte auf Grund seiner allgemeinen Auffassung der deutschen Stammesrechte und ihrer gegenseitigen Beziehung diese Gleichung ablehnen. Voraussetzung ist ja das Bestehen eines gleichartigen Standes der Altfreien bei den verschiedenen deutschen

⁵²) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 109 und die Angaben bei Lintzel S. 45 ff.

Stämmen und diese Annahme wird von Lintzel bestritten. Er glaubt sie durch sein erkenntnistheoretisches Argument widerlegt zu haben. Wir haben früher dargelegt, daß dieser Grund versagt⁵³⁾. Die allgemeine Verbreitung des Standes der Altfreien ist anzunehmen. Daraus folgt freilich noch lange nicht, daß ihre Wergelder übereinstimmen. Auch bei Gleichheit des Standes wäre eine ganz verschiedene Höhe des Wergelds möglich gewesen. Es handelt sich daher um eine selbständige Frage.

4. Lintzel glaubt allerdings den ziffernmäßigen Nachweis erbringen zu können, daß die Annahme der Wergeldübereinstimmung ein grundloser Irrtum ist. Aber er gibt nur eine unverarbeitete Zusammenstellung von Zahlen⁵⁴⁾, ohne zwischen Privatbuße und Gesamtbuße zu scheiden und ohne Einsetzung des jeweiligen Schillingwertes. Aus der Verschiedenheit der Zahlen folgert Lintzel die Verschiedenheit der Wergelder und vermutet, daß diese Verschiedenheit bei Berücksichtigung von Friedensgeld und Schillingwert sich als noch größer herausstellen würde. In dieser Vermutung hat sich Lintzel geirrt. Die Vergleichung der Zahlen, ohne überall Gesamtbuße und Privatbuße zu unterscheiden und den Schillingwert einzusetzen, ist ohne Erkenntniswert. Die von Lintzel unterlassene Ergänzung ergibt, wenn man sie durchführt, gerade die vermißte Übereinstimmung⁵⁵⁾.

5. Das Bestehen eines gemeindeutschen Wergelds ist nicht Ergebnis einer vorgefaßten Meinung, eines Schematismus, sondern das überraschende Ergebnis einer mißtrauischen Beobachtung⁵⁶⁾. Diese Übereinstimmung besteht nämlich nicht nur innerhalb der im fränkischen Reiche verbundenen Stämme, sondern darüber hinaus. Wir finden die Privatbuße von 160 Vollsillingen bei den Friesen vor der fränkischen Eroberung und auch in Skandinavien. Deshalb muß die gemeinsame Grundlage über die fränkische Periode

53) Vgl. oben S. 40 ff.

54) Stände S. 109 ff.

55) Lintzel stellt z. B. einander gegenüber das Wergeld des friesischen Frilings mit $53\frac{1}{3}$ sol. und das Wergeld anderer Stämme z. B. der Thüringer mit 160 Schillingen. Die Zahlen sind verschieden. Aber die friesische Zahl geht auf Vollsillinge zu drei Trienten, ergibt deshalb 160 Triente, während die Schillinge des Thüringer Rechts selbst Triente sind. Deshalb löst sich der zahlenmäßige Gegensatz in einer sachlichen Übereinstimmung.

56) Vgl. Standesgliederung S. 17.

zurückgehen⁵⁷⁾. Wie die Entstehung einer solchen übereinstimmenden Norm bei politisch unverbundenen Stämmen zu erklären ist, das ist ein Problem, das sich m. E. noch nicht befriedigend lösen läßt. Aber an der Richtigkeit der Beobachtung scheint mir kein Zweifel möglich zu sein.

6. Das Zusammentreffen der beiden Erkenntnisse, der Einsicht, daß der Stand der Altfreien, wie bei den übrigen deutschen Stämmen, auch in Altsachsen bestand und daß das Wergeld bei allen diesen Stämmen, wenn wir zunächst von Sachsen absehen, dasselbe Niveau der Privatbuße in Höhe von 160 Vollsillingen erreichte, ergibt eine starke Wahrscheinlichkeit dafür, daß derselbe Stand auch in Sachsen dasselbe Wergeldniveau hatte. Wie sollte es glaublich sein, daß die altfreien Sachsen ganz allein ein höheres Wergeld gehabt haben als die anderen Stämme und zwar ein genau dreimal so hohes⁵⁸⁾? Wenn das Wergeld bei den Sachsen in der germanischen Zeit dasselbe war wie bei den anderen Stämmen, durch welche Vorgänge sollte es eine volksrechtliche Verdreifachung erfahren haben? Die Zurückführung auf die Eroberung würde die Annahme einer Verdreifachung nicht beseitigen, sondern nur ihren Zeitpunkt zurückverlegen. Gegen diese Annahme spricht, daß das sächsische Bußsystem in ganz Sachsen galt, also auch in der Heimat, auch gegenüber den heimischen Libertinen. Dagegen spricht ferner, daß auch die Stämme mit dem normalen Wergelde erobert haben. Die Franken in erster Linie. Aber die Alemannen, Burgunder und Longobarden sitzen auch auf eroberten Gebieten und doch finden wir bei ihren Altfreien dasjenige Wergeld, das nur ein Drittel des angeblichen Wergelds des sächsischen Altfreien ausmacht, dasselbe Wergeld, das die Friesen und die Thüringer haben, die in ihrer Heimat blieben. Deshalb versagt die Eroberungstheorie und es gibt auch m. W. keine andere Erklärung. Wer in den sächsischen Edelingen Altfreie sieht und außerdem die Verbreitung des gemeindeutschen Wergelds erkannt hat, der muß sich für die An-

57) Das gemeinfreie Wergeld läßt sich nur bei den Angelsachsen nicht nachweisen. Der kentische Keorl hat nur 100 Schillinge, die wahrscheinlich leichte Vollsillinge sind. Aber es sprechen auch andere Gründe dagegen, daß die angelsächsischen Keorle den Altfreien der kontinentalen Stämme entsprechen.

58) Im Vergleich zu dem kentischen Keorl wäre das Wergeld noch höher gewesen, höher noch als das Wergeld des kentischen Keorl.

nahme der einstweiligen Verdreifachung durch den Ausnahmezustand erklären.

3. Das höchste Wergeld des Sachsenspiegels.

§ 13.

1. Das hohe Wergeld, das die Lex Frisionum und die Lex Saxonum dem Edeling geben, ist in den späteren Zeiten verschwunden, sowohl in Friesland wie in Sachsen. Die späteren friesischen Wergelder stehen im engsten Zusammenhange mit den Wergeldern der Lex Frisionum, aber nur mit den einfachen Beträgen, nicht mit den verdreifachten⁵⁹⁾. Der Sachsenspiegel⁶⁰⁾ kennt drei Wergeldzahlen, die durch diese Anzahl den drei Ständen der altsächsischen Gliederung entsprechen⁶¹⁾. Aber das höchste Wergeld, das Wergeld von 18 Pfund, das auch für Fürsten gilt, beträgt fast genau ein Drittel der in der Lex Saxonum genannten Ziffer des Edelingswergelds⁶²⁾. Das hohe Wergeld der Lex Saxonum ist also nicht mehr vorhanden.

2. Bei der Beurteilung dieser Tatsache ist von der Erkenntnis auszugehen, daß die altsächsische Standesgliederung in nachkarolingischer Zeit fortbestanden hat und uns noch im Sachsenspiegel als Gegensatz von Schöffenbaren, nichtschöffenbaren Freien und Laten gegeben ist. Die Schöffenbaren des Rechtsbuchs sind geschichtlich der alte Stand der Edeling, wenn auch mit geänderter Standesbezeichnung^{62a)}.

Die Herabsetzung der Wergeldziffer bei Fortdauer der alten Standesgliederung ist verständlich, wenn wir die hohe Ziffer der Lex in Sachsen ebenso als Wirkung einer vorübergehenden Anordnung auffassen, wie die Verdreifachung in Friesland. Aber diese

59) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 127.

60) Vgl. Sachsenspiegel S. 685—696, Übersetzungsprobleme S. 127.

61) Der Wegfall der Verdreifachung wurde für den Laten durch Wegfall der Doppelstufung ausgeglichen. Vgl. No. 4.

62) Die Zahl der Lex ergibt in die größeren Schillinge (schwere Triente) umgerechnet, 960 Triente = 520 Vollschillingen zu 40 Denaren = $53\frac{2}{3}$ Silberpfund. Der dritte Teil dieser Summe würde $17\frac{8}{9}$ Pfund ergeben, denen die 18 Pfund des Sachsenspiegels entsprechen. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist also fast genau ein Drittel des in der Lex angegebenen Betrags. Die Pfunde sind Zählpfunde und deshalb vergleichbar. Der Zuschlag von ein Neuntel Pfund ist eine begriffliche Abrundung bei dem Übergange zur Silberrechnung.

62a) Vgl. zuletzt „Blut und Stand“ S. 87 ff.